

Bekanntmachung über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landratswahl am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Direktwahl (Landratswahl) für die Wahlbezirke der Gemeinde Krummhörn kann werktags in der Zeit vom 6. Mai 2019 bis zum 10. Mai 2019 während der allgemeinen Öffnungszeiten

**montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr**

**im Rathaus der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2,
26736 Krummhörn-Pewsum, Zimmer Nr. 2.16 (barrierefrei)**

eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die eine Auskunft nach § 51 oder 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.
3. **Anträge auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses sind bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, **spätestens am 10. Mai 2019 bis 12:30 Uhr**, bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn-Pewsum, Zimmer Nr. 2.16, schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten bis spätestens zum 5. Mai 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- 5.1 Eine wahlberechtigte Person, die im Wählerverzeichnis **eingetragen** ist, erhält **auf Antrag** einen Wahlschein.
- 5.2 Eine **nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen**e wahlberechtigte Person erhält auf Antrag einen Wahlschein,
 - a) wenn Sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat;
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.

Wahlscheine können bis zum 2. Tag vor der Wahl, 13:00 Uhr, schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn-Pewsum, Zimmer Nr. 2.16, beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. **Telefonische oder mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind nicht zulässig.**

Nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommenen wahlberechtigten Personen können aus den unter 5.2 angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Die beantragende Person muss **Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Ihre Wohnanschrift** (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben. Wer den Wahlschein für eine andere

Person beantragt, muss seine Berechtigung durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert die wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch **Vorlage einer schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein können an der Wahl
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets
- oder**
- b) durch Briefwahl wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- 1. ihren Wahlschein
- 2. den Stimmzettel in einem besonderen Umschlag

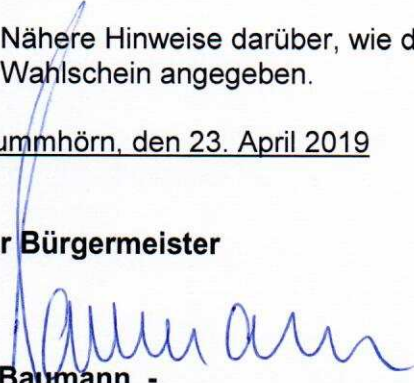
so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die wählende Person die Briefwahl auszuüben hat, sind auf dem Wahlschein angegeben.

Krummhörn, den 23. April 2019

Der Bürgermeister


- Baumann -

ausgehängt am: _____

abgenommen am: _____